Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4887**

16. Wahlperiode 29. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4683 –**

Rückzahlung von aus Darlehen gewährten Mietkautionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Abtretungserklärungen an Arbeitsgemeinschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 22 Abs. 3 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) soll eine Mietkaution als Darlehen erbracht werden. Angaben von Darlehensbeziehenden zufolge, die mit Bestätigung des kommunalen Trägers eine neue Wohnung bezogen haben und nur über ein Schonvermögen verfügen, werden von den Arbeitsgemeinschaften diese Darlehen gemäß § 23 Abs. 1 (Darlehen infolge eines unabweisbaren Bedarfs) ausgereicht; dies mit der Folge, dass die Darlehensrückzahlung durch eine monatliche Aufrechnung von bis zu 10 Prozent auf die Regelleistungen der Bedürftigen erfolgt. Laut Durchführungshinweis der Bundesagentur für Arbeit (Rz. 23.1d, Fassung vom 5. Juli 2005) wird klargestellt, dass Mietkautionen aber nicht von § 23, Abs. 1 erfasst werden. Das hat zur Folge, dass die Regelung der Darlehensrückzahlung auch nicht gemäß § 23 geregelt werden kann. Dementsprechend kommentiert der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) in den „Informationen zum Arbeits- und Sozialrecht“ vom 1. September 2006: „Wird die Mietkaution als Darlehen gezahlt, darf dieses Darlehen nicht mit den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt aufgerechnet werden.“

Weiterhin ist durch Beziehende von Leistungen nach dem SGB II bekannt, dass Abtretungserklärungen für Mietkautionen der Leistungsbeziehenden durch die Arbeitsgemeinschaften mit der Begründung nicht anerkannt werden, gewährte Darlehen müssten zurückgezahlt und demzufolge könnten Mietkautionen auch nicht an die Arbeitsgemeinschaft abgetreten werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig sind, die insoweit der landesrechtlich geregelten Aufsicht unterliegen. Weisungs- oder Aufsichtsrechte des Bundes sind in diesem Bereich nicht gegeben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. März 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Handlungsweise der Arbeitsgemeinschaften, Darlehen für Mietkautionen nach § 22 SGB II wie Darlehen nach § 23 SGB II zu behandeln?

   Ist diese Handlungsweise durch das Gesetz und durch Durchführungsverordnungen gedeckt?

2. Wie bewertet die Bundesregierung die in der DGB-Information gegebene Aussage, dass Darlehen von Mietkautionen nicht mit den Leistungen für den Lebensunterhalt, also den Regelleistungen, aufgerechnet werden dürfen?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Übernahme einer Mietkaution in Form der Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist rechtswidrig. Demzufolge scheidet auch eine Darlehenstilgung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II aus.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II sieht die darlehensweise Leistungserbringung in den Fällen vor, in denen ein von den Regelleistungen umfasster, unabweisbarer Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Die Aufwendungen für eine Mietkaution sind nicht von der Regelleistung umfasst, so dass § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II keine Grundlage für die darlehensweise Übernahme einer Mietkaution bietet. Mietkautionen zählen zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, für die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesonderte Leistungen nach § 22 SGB II erbracht werden. Dem zufolge ist in § 22 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SGB II geregelt, dass der zuständige kommunale Träger eine Mietkaution bei vorheriger Zusicherung übernehmen kann. Die Übernahme erfolgt in der Regel als Darlehen (§ 22 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Anders als beim Darlehen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II hat der Gesetzgeber für die Rückzahlung eines Kautionsdarlehns keine Regelungen getroffen. Die zuständigen Leistungsträger haben bei der Entscheidung über die Konditionen für die Rückzahlung die Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen.

Was Laufzeit und Modalitäten der Rückzahlung angeht, so lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen. Hier bestehen Handlungsspielräume der Verwaltung, die je nach Höhe des Darlehens und gegenwärtiger und künftiger wirtschaftlicher Situation des Hilfeempfängers auszufüllen sind.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Handlungsweise der Arbeitsgemeinschaften, Abtretungserklärungen als mögliche Form der Rückzahlung von Darlehen für Mietkautionen nicht anzuerkennen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die zuständigen kommunalen Träger bestimmte Formen der Rückzahlungen von Kautionsdarlehen ablehnen. Im Übrigen ist auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf den bereits beschriebenen Handlungsspielraum der kommunalen Träger bei der Ausgestaltung der Rückzahlungsmodalitäten zu verweisen.

4. Welche Formen der Rückzahlungen von Darlehen für Mietkautionen nach § 22 SGB II halten die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit für sinnvoll?

Angesichts der bestehenden Gestaltungsspielräume der kommunalen Träger und der Verschiedenartigkeit der Einzelfälle präferiert die Bundesregierung keine bestimmte Form der Kautionsrückzahlung.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass verschiedene kommunale Träger der Ausreichung einer Kautionsbürgschaft gegenüber der Gewährung eines Kautions-

betrages den Vorzug geben. Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegenüber dieser Art der Bedarfsdeckung.

Eine Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit ist entbehrlich, weil sie nicht zuständig ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333